



Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2012 der Kreissparkasse Reutlingen Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht der Kreissparkasse sind nach § 30 Abs. 3 Sparkassengesetz vom Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen, nach Abschluss der Prüfung vom Verwaltungsrat festzustellen und sodann dem Landkreis als Träger zusammen mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg bestätigt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Kreissparkasse Reutlingen keine erheblichen Verstöße ergeben hat. Der Verwaltungsrat hat daraufhin in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt. Er weist für das Jahr 2012 einen Jahresüberschuss in Höhe von 7.983.708,42 EUR aus. Hiervon werden auf Beschluss des Verwaltungsrats der Kreissparkasse vom 6. Juni 2013 gemäß § 31 Abs. 2 Sparkassengesetz 1.000.000,00 EUR an den Landkreis Reutlingen als Träger der Kreissparkasse Reutlingen ausgeschüttet. Der nach Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 6.795.707,23 EUR wurde der Sicherheitsrücklage zugeführt.

Gemäß § 31 Abs. 5 Sparkassengesetz ist der an den Träger abzuführende Teil des Jahresüberschusses der Sparkasse vom Träger im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Ausschüttungsbetrag von 1.000.000,00 EUR soll für investive Zwecke im Bereich des „Klinikum am Steinenberg Reutlingen“ eingesetzt werden.

Der Jahresbericht 2012 wird nachgereicht.